

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4f86a1d8-f4e4-332a-b89e-71fcaafefd8b>

#### Bibliografie

|                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| <b>Titel</b>              | Strafprozessordnung (StPO) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | StPO                       |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                     |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                       |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 312-2                      |

## § 119a StPO - Gerichtliche Entscheidung über eine Maßnahme der Vollzugsbehörde

(1) <sup>1</sup>Gegen eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme im Untersuchungshaftvollzug kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. <sup>2</sup>Eine gerichtliche Entscheidung kann zudem beantragt werden, wenn eine im Untersuchungshaftvollzug beantragte behördliche Entscheidung nicht innerhalb von drei Wochen ergangen ist.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. <sup>2</sup>Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

(3) Gegen die Entscheidung des Gerichts kann auch die für die vollzugliche Entscheidung oder Maßnahme zuständige Stelle Beschwerde erheben.

